
S 10 AS 5/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 5/05 ER
Datum	19.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 B 4/05 AS ER
Datum	11.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) KÄ¶In vom 09.03.2005 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÄ¼nde

Die zulÄ¼ssige Beschwerde der Antragsteller (Ast), der das SG nicht abgeholfen hat (Nichtabhilfeentscheidung vom 10.03.2005), ist nicht begrÄ¼ndet. Das SG hat es zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin (Ag) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Ast Arbeitslosengeld II (Alg II) zu bewilligen und die Schulden der Ast wegen der Miet- und StromkostenÄ¼ckstÄ¼nde zu Ä¼bernehmen.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorlä¼ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÄ¼ltnis treffen, wenn die Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder aus sonstigen GrÄ¼nden nÄ¼tig erscheint.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Der geltend gemachte Hilfsanspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund), die Eilbedürftigkeit, sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)). Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte Prüfungsichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes im summarischen Verfahren (BVerfG vom 29.07.2003 – [2 BvR 311/03](#) – [NVwZ 2004, 95](#), 96).

Die Ast vermögen die tatsächlichen Voraussetzungen des materiell rechtlichen Anspruchs bzw. des Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft zu machen, weil ihr Vortrag im Verwaltungsverfahren, im Vorverfahren und im gerichtlichen Eilverfahren nicht geeignet ist, die zu ihren Lasten gehenden Zweifel (vgl. OVG NRW Urteil vom 20.02.1998 – [8 A 5181/95](#) – m.w.N.; [NVwZ](#) – RR 1999, 125, 126) an ihrer Hilfebedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit gemäß [§ 9 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auszuräumen.

Die Ast haben sich bisher insbesondere dazu nicht hinreichend geäußert bzw. dazu Stellung genommen, dass – wie das OVG NRW in seinem Beschluss vom 05.07.2004 (12 B 426/04) ausgehend von den eingeräumten Zuwendungen des Herrn Y. an die Antragsteller (Astin) in Form von Bargeld und Schenkung umfangreicher Lebensmitteleinkäufe vielmehr Einiges dafür spreche, dass der Astin wirtschaftliche Gegenleistungen in nicht bekannter Höhe für Herrn Y. erbrachte Leistungen zugeflossen seien und dass daraus u.a. die genannten Kosten der Kraftfahrzeuge von der Astin selbst bestritten worden seien und es mithin Anhaltspunkte dafür gäbe, dass der Astin bisher nicht offengelegte Mittel zur Verfügung gestanden hätten, aus denen sie auch eine Nutzung der Fahrzeuge habe finanzieren können, und dass nicht ausgeschlossen werden könne, der Astin ständen derartige Zuwendungen noch gegenwärtig zur Verfügung, weil nach wie vor die persönlichen und wirtschaftlichen Hindergründe für die Zuwendungen des Herrn Y. im Zusammenhang mit der Finanzierung der genannten Fahrzeuge nicht hinreichend geklärt seien.

Die Ast haben sich dazu im gerichtlichen Eilverfahren lediglich in der Form geäußert, ihnen werde einfach nicht geglaubt, die Entscheidung des OVG sei völlig unverstündlich, die Ausführungen riefen Kopfschütteln hervor und seien schlicht abwegig.

Trotz ihres sinnvollen Vorbringens, ihnen hätten durchschnittlich nur noch die 130,- € im Monat an Zuwendungen von Dritten zur Verfügung

gestanden, von denen der erkennende Senat in seinem Beschluss vom 16.02.2005
â□□ L [12 B 2/05](#) SO ER â□□ ausging, ist weiterhin nicht auszuschließen, dass der
Astâ□□in außerdem bisher nicht offengelegte Mittel aufgrund wirtschaftlicher
Gegenleistungen des Herrn Y. zugeflossen sind und ihr gegenwärtig auch noch zur
VerfÄ¼gung stehen. Denn die Behauptung der Ast, die allein noch zur VerfÄ¼gung
stehenden Zuwendungen in HÄ¼he von durchschnittlich 130,â□□ â□→ im Monat
hÄ¼tten gerade nur verhindern kÄ¼nnen, dass sie nicht verhungert seien, ist
ebensowenig glaubhaft wie das weitere Vorbringen, dass sie jetzt gezwungen seien,
Lebensmittel in EinzelhandelsgeschÄ¼ften zu stehlen. Dieser Vortrag ist als
Ä¼bertreibung ihrer LebensumstÄ¼nde anzusehen und soll offensichtlich nur dazu
dienen, einen Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Ein Anordnungsgrund ist damit indes nicht glaubhaft gemacht, weil die im Ä¼brigen
nicht mehr beweisbaren DiebstÄ¼hle nicht zwingend darauf schließen lassen, dass
andere Mittel zur Bestreitung des Unterhalts den Ast nicht mehr zur VerfÄ¼gung
stehen.

Ein Anordnungsgrund fÄ¼r die einstweilige Bewilligung des Alg II ist auch nicht
durch den Vortrag glaubhaft gemacht, die gelegentlichen Zuwendungen von
Freunden und Verwandten seien eingestellt worden und auch Frau F. kÄ¼nne ihnen
nicht mehr helfen. Denn nach dem Vortrag der Ast handelte es sich bei diesen
Zuwendungen auch schon nicht um regelmÄ¼ßige, sondern nur um gelegentliche
Zuwendungen, und auÄ¼er der Behauptung der Ast sind keine Anhaltspunkte
ersichtlich fÄ¼r deren endgÄ¼ltige Einstellung.

Hinsichtlich der Ä¼bernahme der Miet- und StromkostenrÄ¼ckstÄ¼nde fehlt es,
abgesehen davon, dass wegen Inkrafttretens des SGB II am 01.01.2005 die
streitigen AnsprÄ¼che auch erst ab diesem Zeitpunkt begrÄ¼ndet sein kÄ¼nnten,
wie dargelegt, wegen der bestehenden Zweifel an der Mittellosigkeit der Ast
ebenfalls an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Es fehlt insoweit aber ebenfalls an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes.

Eine RÄ¼mungsklage des Vermieters ist nach wie vor nicht einmal angekÄ¼ndigt
und die Ast tragen dazu lediglich vor, der Vermieter drohe, die Wohnung selbst zu
rÄ¼men. Eine Wohnungslosigkeit droht insoweit nicht, weil die Ast dagegen
polizeilichen Schutz in Anspruch nehmen kÄ¼nnten.

Auch wegen der Mahnung des Stromlieferunternehmens vom 10.01.2005 und dem
Vortrag der Ast dazu, bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen werde der Strom
gesperrt, besteht kein Anordnungsgrund. Bisher ist der Strom offensichtlich nicht
gesperrt und auch ein konkreter Termin fÄ¼r eine endgÄ¼ltige Sperrung nicht
genannt.

Schlie¼lich verkennen die Ast ihre tatsÄ¼chliche Situation, wenn sie Vorbringen,
sie wÄ¼rden wegen der NichtaufklÄ¼rbarkeit der VorgÄ¼nge aus dem Jahre 2002
damit bestraft, dass sie auf Dauer vom Leistungsbezug ausgeschlossen wÄ¼rden.

Weder handelt es sich vorliegend um eine endgültige Nichtaufklärbarkeit, sondern lediglich darum, dass die nach wie vor mögliche Aufklärung die Mitwirkung bzw. die wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben der Ast voraussetzt. Noch handelt es sich

Â

um eine Bestrafung, weil sie auf Dauer von Leistungen ausgeschlossen seien. Vielmehr ist es ihnen nach wie vor jederzeit möglich, die beantragten Leistungen dadurch zu erlangen, dass sie durch eigene Angaben zur Aufklärung der tatbestandlichen Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche beitragen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Â

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 24.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024